AMTSBLATT
der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

15. Jahrgang	Ausgabe 3/2018	Rhede, 06.03.2018

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
20.02.2018	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	3
01.03.2018	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Rhede vom 01.03.2018	4
01.03.2018	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Rhede bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 01.03.2018	13
01.03.2018	2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rhede vom 01.03.2018	20
01.03.2018	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rhede über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 01.03.2018	24

weitere Inhalte s.Seite 2

05.03.2018 Öffentliche Bekanntmachung: Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche 28

05.03.2018 Bekanntmachung der Veröffentlichungspflichtigen Auskünfte des Bürgermeisters nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW 30

05.03.2018 Bekanntmachung der Veröffentlichungspflichtigen Auskünfte der Rats- und Ausschussmitglieder nach der Ehrenordnung des Rates der Stadt Rhede sowie § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz 33

05.03.2018 Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede B 5“ (Bereich des St. Vinzenz-Hospitals)
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 43

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Tarik El Hammiti, Geschäftsführer der Fiebelkorn Putz GmbH, zuletzt wohnhaft, Stockumer Straße 255, 44225 Dortmund, sind Bescheide vom 12. Dezember 2017 und 19. Dezember 2017, Kassenzeichen 02.00240.0, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb werden die Bescheide nun öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Rhede, Finanzbuchhaltung, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Zimmer 234 (1. Obergeschoss), eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Diese gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern die Bescheide eine Ladung zu einem Termin enthalten, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46414 Rhede, 20.02.2018

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Bröker

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Rhede vom 01.03.2018

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015 (GV. NW. S. 886), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2
Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),

c) einer auf Antrag vorgenommenen brandschutztechnischen Überprüfung (Objektbesichtigung, Überprüfung Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschlüsselkasten u.ä. Dienstleistungen),

d) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

e) einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung einschließlich Vor- und Nachbereitung.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4
Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5
Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Rhede unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlaß der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 700 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8
Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) i.V.m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV. NW. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Rhede vom 17. Juli 2000 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 26. September 2005 außer Kraft.

Anlage 1

G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Rhede vom 01.03.2018 gelten folgende Regelsätze:

1.	**Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung** je angefangene Stunde pauschal	50,76 €
2.	**Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand** je angefangene halbe Stunde pauschal	25,38 €
3.	**Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1** Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.	
4.	**Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe d)** 4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefangene Stunde 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde	 50,76 € 50,76 € 50,76 €
5.	**Brandschutzunterweisung gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe e)** je angefangene halbe Stunde	25,38 €
6.	**Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.**	

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Rhede vom 01.03.2018

Lfd. Nr. Objekte

1. Pflege- und Betreuungsbetriebe
1.1 Krankenhäuser nach KhBauVO
1.2 Heime
1.2.1 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Pers.)
1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
1.2.4 wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

2. Übernachtungsbetriebe
2.1 Beherbergungsbetrieb nach GastBau VO (ab 9 Betten)
2.2 Obdachlosenunterkünfte
2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)

3. Versammlungsobjekte
3.1 Versammlungsstätten nach VStättVO
3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)
3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen)
3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze)
3.3 Versammlungsräume, die nicht der GastBau VO/VStättVO unterliegen
3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach qenutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)
3.3.3 wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm

4. Unterrichtsobjekte

4.1 Schulen nach BASchulR

4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)

4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte

4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden

4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)

5. Hochhausobjekte

5.1 Hochhäuser nach HochhVO

6. Verkaufsobjekte

6.1 Geschäftshäuser nach GhVO

6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche

6.3 Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)

6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche

6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

7. Verwaltungsobjekte

7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche

7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

8. Ausstellungsobjekte

8.1 Museen

9. Garagen

9.1 Großgaragen nach GarVO

9.2. Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10. Gewerbeobjekte

10.1 Herstellung, Produktion

10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm

10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm

10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnitts-größe von mehr als 1600 qm

10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.1.5 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittgröße von mehr als 200 qm
10.2 Lagerung
10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagefläche
10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
10.2.7 Hochregallager

11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)

11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm
11.3 Kirchen und Gebetsstätten
11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 Bau0 NW - Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)
11.10 Gaststätten, wenn sie mehr als 200 Personen fassen oder bei denen Verbindungen zwischen Gaststätte und Wohnung bzw. Treppenräume vorhanden sind

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 01.03.2018

Bernsmann
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Rhede bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 01.03.2018

Der Rat der Stadt Rhede hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NW. S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - in seiner Sitzung am 28.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Rhede unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
   1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3
Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4
Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6
Verdienstausfallentschädigung

(1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Rhede und die beruflichen selbständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Rhede haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
(3) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
(4) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(5) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird auf 70,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 7
Haftung

Die Stadt Rhede haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rhede über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rhede sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten vom 27. Dezember 2000 i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 19. Juni 2008 außer Kraft.

Anlage

K o s t e n t a r i f
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr Rhede

Tarifstelle	Kostenart	Maßstab je	Kostentarif
1.	**Personaleinsatz**		
1.1	Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann	Stunde	31,00 EUR
2.	**Fahrzeugeinsatz**		
2.1	**Fahrzeuggruppe 1 (mittel-große Einsatzfahrzeuge)** Einsatzleitwagen (ELW) - BOR F 2513 Gerätewagen Ölabwehr (GW-Öl) - BOR 2562 Mannschaftstransportwagen (MTW) - BOR 2599	Fahrzeug/ Stunde	52,00 EUR
2.2	**Fahrzeuggruppe 2 (große Lösch- und Hilfe-leistungsfahrzeuge)** LF 16/12 - BOR 2557 LF 16 TS - BOR F 2515 HLF 20/16 - BOR F 2510 LF 20/16 - BOR F 2512	Fahrzeug/ Stunde	62,00 EUR
2.3	**Fahrzeuggruppe 3 (mittel-große Löschfahrzeuge)** LF 8 - BOR 2572 LF 8/6 - BOR 2591	Fahrzeug/ Stunde	58,00 EUR
2.4	**Fahrzeuggruppe 4 (Anhänger u. sonstiges)** Anhänger	Fahrzeug/ Stunde	10,00 EUR
3.	**Verbrauchsmaterial, Entsor-gungs- und Sachkosten**		Berechnung nach Ver-brauch zu den jeweiligen Tages-preisen

4.	**Gestellung von Brandsicher-heitswachen**		
4.1	Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann - bis zu 2 Stunden -	Stunde	31,00 EUR
4.2	jede weitere Stunde	Stunde	15,50 EUR
4.3	Fahrzeuggruppe 1	Fahzeug/Tag	52,00 EUR
4.4	Fahrzeuggruppe 2	Fahzeug/Tag	62,00 EUR
4.5	Fahrzeuggruppe 3	Fahzeug/Tag	58,00 EUR

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 01.03.2018

Bernsmann
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rhede vom 01.03.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 28.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rhede vom 19.12.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2013 wird wie folgt geändert:

Im Gebührentarif als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rhede wird nach der Tarif-Nummer 14 folgende neue Tarif-Nummer 15 eingefügt:

„15. Personenstandswesen

Sofern die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung Tarifstellen beinhaltet, die in dieser Tarif-Nummer nicht aufgeführt sind, finden die Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.

15.1	*Eheschließung*	
15.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen:	
15.1.1.1	bei der Anmeldung der Eheschließung	60,00 €
15.1.1.2	bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00 €
15.1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	99,00 €

15.1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00 €
15.1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung des Erklärenden	99,00 €
15.1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00 €
15.2	*Namensrechtliche Erklärungen*	
15.2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	21,00 €
15.2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	9,00 €
15.3		
15.3.1	*Sonstige Amtshandlungen*	
	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung	99,00 €
15.3.2	sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	
	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls	50,00 €
15.3.3	nach § 36 PStG	
	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstatt-	30,00 €
15.3.4	liche Versicherung	
	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 21.12.2008 ange-	12,00 €
15.3.5	legten Personenstandsbuch oder den früheren	12,00 €
15.3.6	Standesregistern	
	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	
	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer	6,00 €
15.3.7	Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder ei-	
	nes Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt	10,00 €
15.3.8	wird und in einem Arbeitsgang auf Papier herge-	20,00 €
15.3.9	stellt wird	
	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personen-	30,00 € bis
	standsregister	99,00 €
15.3.10	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	
	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	125,00 €“
	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des	

Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 01.03.2018

Bernsmann
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rhede über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 01.03.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Ladenöffnungszeiten vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW 1980 S. 528), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 06.12.2016 (GV.NRW. S. 1062), wird von der Stadt Rhede als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 28.02.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

a) am vorletzten Sonntag im April (Maiensonntag)

Sollte der vorletzte Sonntag im April auf den Ostersonntag fallen, dürfen die Verkaufsstellen am vorhergehenden Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Sonntagsöffnung gilt für Verkaufsstellen im räumlichen Umfeld der zentralen Veranstaltungsfläche (Bereich zwischen Burloer Straße tlw., Kirchstraße, St. Gudula-Kirche, Markt, Hohe Straße, Hermann-Schmeinck-Platz, Rathausplatz und Bahnhofstraße). Die zentrale Veranstaltungsfläche (Anlage 1) und das räumliche Umfeld (Anlage 2) sind in der Anlage kartographisch definiert und Bestandteil dieser Verordnung.

Auf eine Beschränkung der Verkaufsstellen auf einzelne Handelszweige wird verzichtet.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen abweichend von den Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes außerhalb der in § 1 dieser Verordnung zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeit tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 25.03.2013, geändert durch Verordnung vom 26.03.2015 außer Kraft.

Rhede, den 01.03.2018

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Bernsmann

Anlage 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom Verkaufsoffene Sonntage (Zentrale Veranstaltungsfläche/ Verkehrsfläche: 20.880 m²)

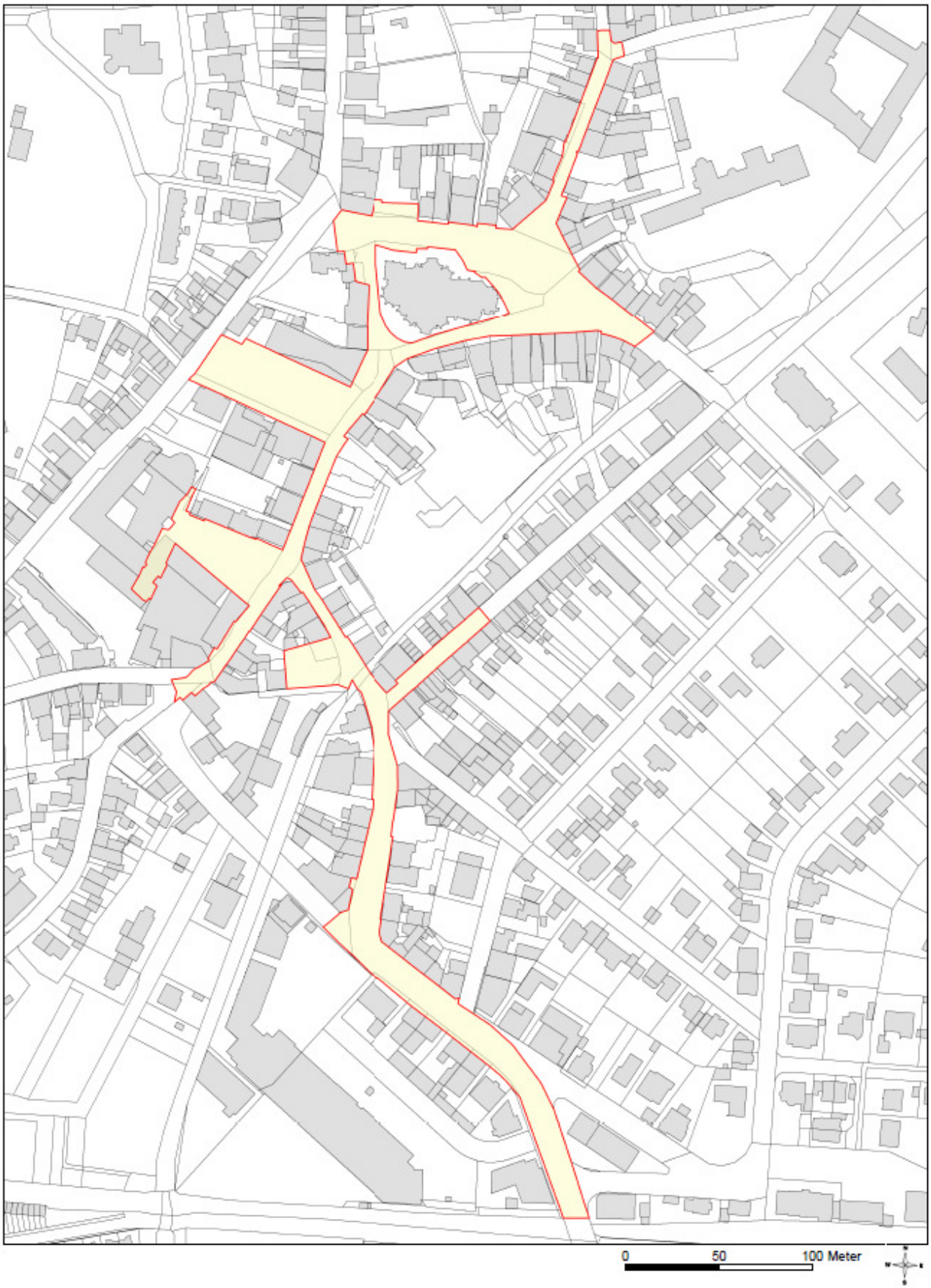

Anlage 2 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung vom
Verkaufsoffene Sonntage (750m Radius) / Mittelpunkt Rathausplatz

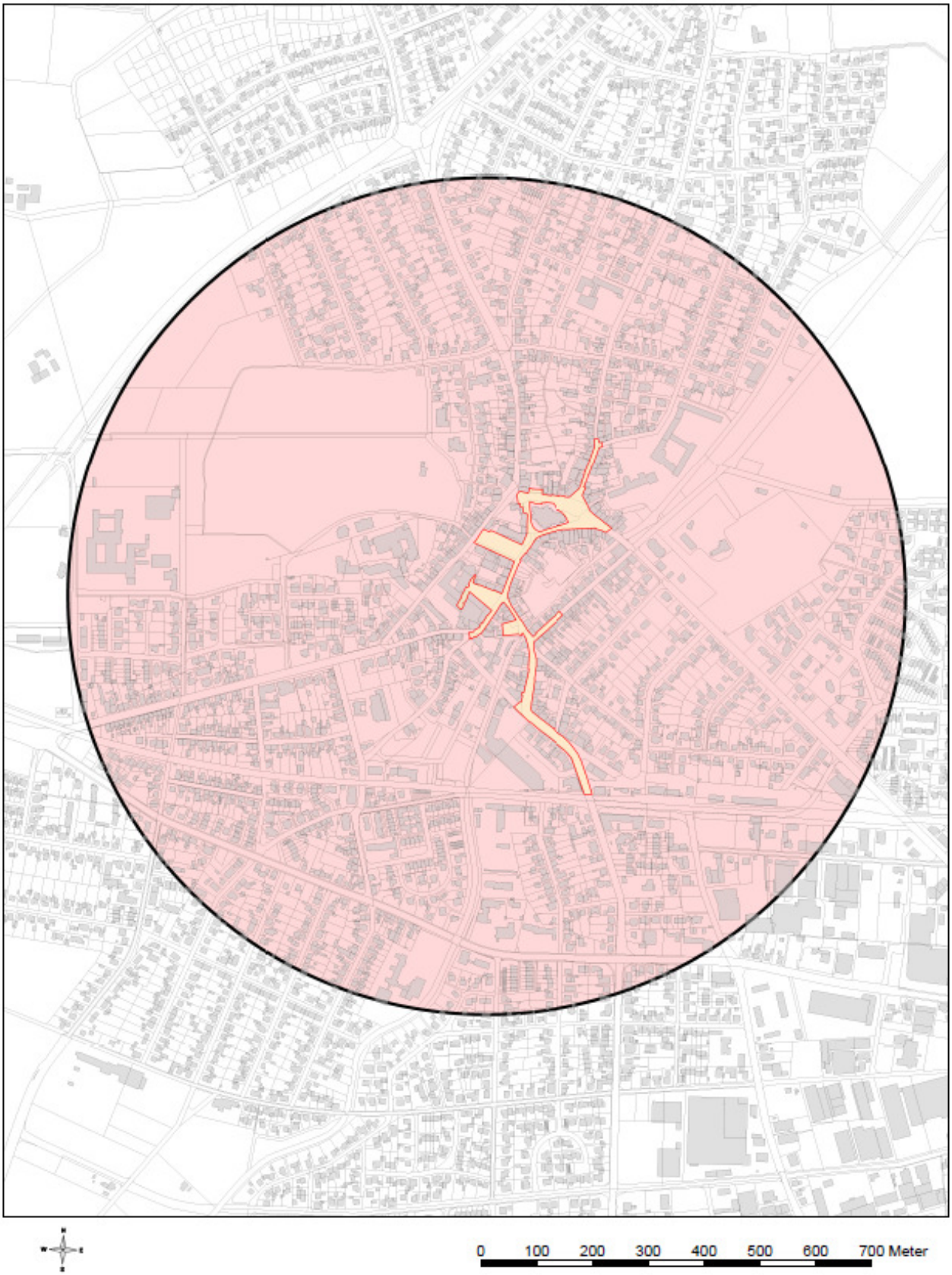

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird ein Teil der ehemaligen Wagenfeldstraße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen. Dieser Teil hat seine Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr verloren und wird als entbehrlich angesehen. Mit der Einziehung entfällt der Gemeingebrauch.

Der Geltungsbereich der beabsichtigten Einziehung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Einziehung.

Die Absicht der Einziehung ist mit der Bekanntmachung vom 05.12.2017 im Amtsblatt – Ausgabe 16/2017 - gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW vor mehr als 3 Monaten angekündigt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-

Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung eingereicht werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rhede, 05.03.2018

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Veröffentlichungspflichtige Auskünfte des Bürgermeisters nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Name, Vorname: **Bernsmann, Jürgen**
Anschrift: **Grüner Weg 5a**
46414 Rhede

ausgeübter Beruf: **Bürgermeister der Stadt Rhede**
Rechtsanwalt (selbständige Nebentätigkeit)

1. Beraterverträge	keine	
2. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 Aktiengesetz		
Unternehmen	**Gremium**	**Funktion**
Stadtwerke Rhede GmbH	Aufsichtsrat	Mitglied
3. Mitgliedschaften in Organen von rechtl. verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen		
Behörden/Einrichtungen	**Gremium**	**Funktion**
Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede	Verwaltungsrat	Vorsitzender
Sparkasse Westmünsterland	Beirat	Mitglied
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH (WFG)	Aufsichtsrat	Mitglied
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH (WFG)	Gesellschafterversammlung	Mitglied
Musikschule Bocholt-Rhede-Isselburg	Musikschulausschuss	nichtstimmberechtigtes Mitglied

Volkshochschule Bocholt-Rhede-Isselburg	Weiterbildungsausschuss	nichtstimmberechtigtes Mitglied
4. Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtliche Unternehmen		
Unternehmen	**Gremium**	**Funktion**
Provinzial-Versicherung	Beirat	Mitglied
GVV Kommunalversicherung, Köln	Regionalbeirat für den Regierungsbezirk Münster	Mitglied
Wohnbau Westmünsterland e.G.	Mitgliederversammlung	Mitglied
5. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien		
Verein/Verband	**Gremium**	**Funktion**
Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e.V. (AGFS)	Mitgliederversammlung	Mitglied
bcsd Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V.	Mitgliederversammlung	Mitglied
Büchereibeirat - Öffentliche Bücherei St. Gudula	Beirat	Beiratsmitglied
Fördergesellschaft Westmünsterland der Fachhochschule Bocholt/Ahaus e.V.	Mitgliederversammlung	Mitglied
Forstbetriebsgemeinschaft Borken-West	Mitgliederversammlung	Mitglied
Heimat- und Museumsverein Rhede e.V.	Vorstand	Mitglied
Jugendwerk Rhede e.V.	Mitgliederversammlung	Mitglied
KAAW Zweckverband Kommunale ADV-	Zweckverbandsversammlung	Mitglied

Anwender-gemeinschaft West		
Kommunale Gemein-schaftsstelle für Ver-waltungsmanagement (KGSt)	Mitgliederversammlung	Mitglied
Kommunaler Arbeitge-berverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW)	Gruppenversammlung	Mitglied
LEADER Region Bocholter Aa Verein Lokale Aktions-gruppe "Region Bocholter Aa"	LAG-Kommission	Mitglied
Münsterland e.V.	Mitgliederversammlung	Mitglied
Naturpark "Hohe Mark" e.V.	Mitgliederversammlung	Mitglied
REGIONALE 2016 - Agentur GmbH	Gesellschafterversamm-lung	Mitglied
Stiftung Büngern-sche/Dingdener Heide	Vorstand	Mitglied
Städte- und Gemein-debund NRW (StGB NRW)	Mitgliederversammlung	Mitglied
TV Rhede 1925 e.V.	Vorstand	Vorsitzender
Verkehrs- und Werbe-gemeinschaft Rhede e.V.	Vorstand und Mitgliederversammlung	Mitglied
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.	Ortsverband Rhede	Vorsitzender

Rhede, 05.03.2018

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Veröffentlichungspflichtige Auskünfte der Rats- und Ausschussmitglieder nach der Ehrenordnung des Rates der Stadt Rhede sowie § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

I. Stadtverordnete

Name	**Vorname**	**Anschrift in Rhede**	**Fraktion**	**Beruf/ Arbeitgeber**	**Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 Aktiengesetz**	**Mitgliedschaften in Organen von rechtl. verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentl.-rechtl. oder privatrechtl. Form**	**Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien**
Beckmann	Bernd-Josef	Am Bach 13	SPD	Rentner	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH (stv. Mitgl.)	Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede	1. Vorsitzender SPD-Ortsverein Rhede
Bläker	Christian	Am Alten Sportplatz 6	CDU	Wissenschaftlicher Mitarbeiter / Universität Duisburg Essen, Duisburg		Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede	
Böing	Simon	Paganiniweg 1	FDP	Kaufm. Leiter, Prokurist / Caravan Center Bocholt GmbH & Co. OHG Geschäftsführer / Simon Böing e.K.	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH	▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.) ▪ Musikschulausschuss der Musikschule Bocholt-Rhede-Isselburg bis 31.12.2016 ▪ Jugendwerk Rhede e.V (stv. Mitgl.)	1. Vorsitzender FDP Ortsverein Rhede
Bölting	Peter	Flurstr. 4 A	CDU	Diplom-Verwaltungswirt / Kommunalbeamter / Stadt Bocholt	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH	▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede ▪ Mitgliederversammlung Euregio e.V., Gronau (stv. Mitgl.) ▪ Jugendwerk Rhede e.V (stv. Mitgl.)	
Bollenberg	Jürgen	Burloer Str. 29	FDP	Vertrieb / IBO Stalltechnik GmbH, Rhede		▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede ▪ Musikschulausschuss der Musikschule Bocholt-Rhede-Isselburg (stv. Mitgl.) bis 31.12.2016	

Brands	Antonius	Büngerner Weg 43	CDU	Rentner (Industriekaufmann)		▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.) ▪ Jugendwerk Rhede e.V (stv. Mitgl.)	1. Vorsitzender Kreisverband DJK Rees/Bocholt
Deutmeyer	Peter	Schillerstr. 20	SPD	Kabelwerker / Fa. Kromberg & Schubert Cable & Wire, Rhede	▪ Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH (stv. Mitgl.) ▪ Aufsichtsrat Bocholter Heimbau eG	Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.)	
Dings	André	Im Ortbruch 4	GRÜNE	Kaufm. Angestellter / Fa. Nadelfabrik Max Müller GmbH und Co.KG, Rhede	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH	▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.) ▪ Weiterbildungsausschuss der Volkshochschule Bocholt-Rhede-Isselburg (stv. Mitgl.) ▪ Jugendwerk Rhede e.V	
Dings	Heike	Im Ortbruch 4	GRÜNE	Sozialversicherungsfachangestellte / DAK Gesundheit, Bocholt	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH (stv. Mitgl.)	▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.) ▪ Weiterbildungsausschuss der Volkshochschule Bocholt-Rhede-Isselburg ▪ Jugendwerk Rhede e.V (stv. Mitgl.)	Beisitzerin im Vorstand des Kreisverbandes Borken, Bündnis 90/Die Grünen
Elting	Bernhard	Münsterstr. 3	CDU	Rentner (Kaufm. Angestellter)		Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede	
Garbert	Wilhelm	Am Rötering 21	CDU	Landwirt, Selbständig / Schweinemast Garbert GbR, Windkraft Garbert GmbH und Co. KG		Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede	▪ Stellv. Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Rheder Bach ▪ Ortslandwirt, Landwirtschaftskammer ▪ Mitgeschäftsführer, Windpark Rhede Betriebs- und Abrechnungsgesellschaft WRBA
Garvert	Stephan	Südstr. 100	CDU	Ingenieur Software-Entwicklung / Leopold Kostal GmbH & Co KG, Dortmund		▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede ▪ Jugendwerk Rhede e.V.	
Himpfen	Werner	Südesch 8	GRÜNE	Rentner	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH (stv. Mitgl.)	▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede ▪ Mitgliederversammlung Euregio e.V. ▪ NW Städte- und Gemeindebund, Düsseldorf (stv. Mitglied)	

Honderboom	Klaudia	Burloer Str. 12	GRÜNE	Diplom-Sozialpädagogin / Kreis Wesel	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH (stv. Mitgl.)	▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede ▪ Jugendwerk Rhede e.V. (stv. Mitgl.)	Partnerschaftskomitee
Hüls	Bernd	Cranachstr. 4	CDU	Brandschutztechniker / Fa. Schoppen, Vreden	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH (stv. Mitgl.)	Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.)	
Hüls	Martina	Krommert, Ächterkrommert 31	SPD	Dipl. Sozialwissenschaftlerin (rechtliche Betreuerin)		Jugendwerk Rhede e.V	▪ Stellv. Vorsitzende SPD-Ortsverband Rhede
Klein-Heßling	Elisabeth	Krommert, Linnhöwel 1	CDU	Bäuerin / Selbstständig, Beteiligung an der Klein-Heßling Schweinemast GbR	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH (stv. Mitgl.)	Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.)	
Laigre	Andre	Südstr. 73	CDU	Industriekaufmann / Fa. Borgers, Bocholt	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH	▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.) ▪ Jugendwerk Rhede e.V ▪ NW Städte- und Gemeindebund, Düsseldorf (stv. Mitgl.) ▪ Musikschulausschuss der Musikschule Bocholt-Rhede-Isselburg (stv. Mitgl.) bis 31.12.2016	▪ Pfarrgemeinderat St. Gudula ▪ Vetreterversammlung Volksbank Rhede ▪ Beisitzer CDU-Ortsverband Rhede ▪ stellv. Vorsitzender CDU-Stadtverband ▪ Kassierer St. Johannes Schützenverein Alt Rhede
Lechtenberg	Bernd	Krechting, Hohes Land 21	CDU	Gesellschaftender Geschäftsführer Fa. Altrogge & Meyer, Bocholt	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH	Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.)	Partnerschaftskomitee
Lehmkuhl	Gisela	Rosenweg 45	GRÜNE	Architektin, techn. Angestellte / Gemeinde Hünxe	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH (stv. Mitgl.)	▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.) ▪ Musikschulausschuss der Musikschule Bocholt-Rhede-Isselburg (stv. Mitgl.) bis 31.12.2016	
Lohkamp	Hans-Josef	Krechting, Feldgarten 11	CDU	Rentner	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH	▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung ▪ Jugendwerk Rhede e.V (stv. Mitglied)	▪ Vorstandsvorsitzender Interessensverband Grubengas IVG e.V. ▪ Vorstandsmitglied Bürgerbusverein Rhede e.v.
Lohscheller	Stefan	Industriestr. 18	SPD	Konfektionsleiter / Fa. Ibena, Rhede	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH (stv. Mitgl.)	▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.) ▪ Jugendwerk Rhede e.V	

Maiwald	Gabriele	Vard., Cheruskerstr. 12	GRÜNE	Hausfrau	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH (stv. Mitgl.)	▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.) ▪ Jugendwerk Rhede e.V	Vorsitz ADHS Förderverein Westmünsterland
Meßing	Werner	Im Ortbruch 4	GRÜNE	Postbeamter / Deutsche Post AG	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH (stv. Mitgl.)	▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.) ▪ NW Städte- und Gemeindebund, Düsseldorf ▪ Musikschulausschuss der Musikschule Bocholt-Rhede-Isselburg bis 31.12.2016	Schriftführer Ortsverband Rhede Bündnis 90/Die Grünen
Nienhaus	Johannes	Nordstr. 37	CDU	Rentner	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH	Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.)	Vorsitzender Schutzhundesportverein Rhede
Sauret	Christiane	Beethovenstr. 62	CDU	Pharmazeutisch-technische Assistentin / Apotheke Gutersohn, Rhede		▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.) ▪ Musikschulausschuss der Musikschule Bocholt-Rhede-Isselburg bis 31.12.2016	
Sauret	Roland	Beethovenstr. 62	CDU	Staatl. gepr. Techniker Abfalltechnik und Recycling, Vertriebsleiter / Fa. Lohmann GmbH, Emsdetten, IER Verwaltungs GmbH, IER Vreden GmbH und Co.KG, IER Gbr, Rhede		▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.) ▪ Beirat Sparkasse Westmünsterland	Vorsitzender CDU-Ortsverband Rhede
Schlüß	Silke	Heideweg 20 b	CDU	Richterin / Land NRW		▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.) ▪ Weiterbildungsausschuss der Volkshochschule Bocholt-Rhede-Isselburg (stv. Mitgl.)	beratendes Mitglied, Jugendhilfeausschuss Kreis Borken
Schlütter	Thomas	Alter Postweg 13	CDU	Elektromeister / Fa. Benning, Bocholt	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH (stv. Mitgl.)	▪ Jugendwerk Rhede e.V. ▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.)	
Störkmann	Reinhold	Fürst-Salm-Straße 18	GRÜNE	Lehrer / Land NRW	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH	▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.)	

Straatman	Helmut	Fürst-Salm Str. 2	CDU	Kaufmann / Straatman OHG, Rhede Postfiale Rhede, Mitinhaber	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH (stv. Mitgl.)	▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.) ▪ Weiterbildungsausschuss der Volkshochschule Bocholt-Rhede-Isselburg ▪ Büchereibeirat (stv. Mitgl.)	
Teschlade	Sigrid	Hohenzollernstr. 22	SPD	Verwaltungsangestellte / AZURIT Seniorenzentrum Rhede	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH (stv. Mitgl.)	▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.) ▪ Büchereibeirat	▪ stv. Kassiererin SPD-Ortsverein Rhede
Teschlade	Wolfgang	Hohenzollernstr. 22	SPD	Bauleiter / Meier + Kohlruss Architektur- und Ingenieurbüro	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH	▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.) ▪ Weiterbildungsausschuss der Volkshochschule Bocholt-Rhede-Isselburg (stv. Mitgl.) ▪ NW Städte- und Gemeindebund, Düsseldorf	
Theißen	Matthias	Bocholter Str. 9	CDU	Mediengestalter / pro Media GmbH & Co. KG, Bocholt		▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.)	
Thomas	Hermann	Wehrstr. 17	SPD	Angestellter / Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Borken e.V.	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH (stv. Mitgl.)	▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede ▪ Weiterbildungsausschuss der Volkshochschule Bocholt-Rhede-Isselburg ▪ Büchereibeirat (stv. Mitgl.)	Geschäftsführer DRK - gemeinnützige Kindertageseinrichtungen an Aa und Issel GmbH, Rhede
Wahlert	Inge	Vard., Hauptstr. 14	CDU	Rentnerin (Verw.-Angestellte)		▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.) ▪ Büchereibeirat	▪ Partnerschaftskomitee (stv. Mitgl.)
Weber	Wolfgang	Vard., Friedland 24	SPD		Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH (stv. Mitgl.)	▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (stv. Mitgl.) ▪ Jugendwerk Rhede e.V (stv. Mitgl.)	
Weidemann	Ludger	Am Hüning 4	SPD	Postbeamter / Deutsche Post AG	Aufsichtsrat Stadtwerke Rhede GmbH	▪ Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede ▪ NW Städte- und Gemeindebund, Düsseldorf (stv. Mitgl.)	

Bekanntmachung

Veröffentlichungspflichtige Auskünfte der Rats- und Ausschussmitglieder nach der Ehrenordnung des Rates der Stadt Rhede sowie § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

II. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und stellvertretende sachkundige Bürgerinnen und Bürger

Name	Vorname	Anschrift in Rhede	Fraktion	Beruf/ Arbeitgeber	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 Aktiengesetz	Mitgliedschaften in Organen von rechtl. verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentl.-rechtl. oder privatrechtl. Form	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
Bölting	Christoph	Hohes Rott 1d	FDP	Kaufm. Angestellter, Prokurist / Fa. Krasemann, Rhede			Schatzmeister, FDP-Ortsverband Rhede
Böing	Susanne	Paganiniweg 1	FDP	Vertriebsinnendienst / Caravan Center Bocholt GmbH & Co. OHG, Bocholt			Beisitzerin im Vorstand, FDP-Ortsverband Rhede
Holtschlag	Eva	Südstr. 102	FDP	Rechtsanwalt- und Notarfachangestellte / Rechtsanwalts- und Notariats-kanzlei Starting, Borken		Jugendwerk Rhede e.V	Beisitzerin im Vorstand, FDP-Ortsverband Rhede
Krasen-brink	Martha	Alter Postweg 26 A	CDU	Pensionärin			Ehrenvorsitzende LAZ Rhede e.V.
Lohscheller	Niklas	Industriestr. 18	SPD	Student (berufsbegleitend)		Jugendwerk Rhede e.V (stv. Mitgl.)	
Müller	Heike	Telemannweg 8	SPD	Verkäuferin/ Bäckerei Görkes, Bocholt			
Siebelt	Tobias	Schillerstraße 12	FDP	Selbstständig, Geschäftsführer / Siebelt GmbH, Rhede	Aufsichtsrat Stadtwer-ke Rhede GmbH (stv. Mitgl.)		
Steinzen	Kurt	Krechting, Krommerter Str. 12 a	FDP	Selbstständig / Fa. L+S Verblend GmbH, Rhede			
Steverding	Jürgen	Goethestr. 8	FDP	Unternehmensberater, Geschäftsführer frontoffice GmbH, Rhede	Aufsichtsrat Stadtwer-ke Rhede GmbH (stv. Mitgl.)		▪ Aufsichtsrat Herbalind gGmbH ▪ 2. Vorsitzender FDP Ortsverband Rhede ▪ Aufsichtsratsvorsitzender Funke Medical AG
Thielkes	Christian	Südstr. 102	FDP	selbständiger Kaufm./ Caravan Center Bocholt GmbH & Co. OHG, Bocholt	Aufsichtsrat Stadtwer-ke Rhede GmbH (stv. Mitgl.)		
Teklote	Frank	Hohenzollern-str. 22	SPD	Informatiker / Laudert GmbH & Co. KG, Vreden			

Tewordt	Heinrich	Krommert, Am Woorter Bach 4	CDU	Steuersachbearbeiter / BSB GmbH, Münster			Vorsitzender CDU-Ortsverband Krommert

Bekanntmachung

Veröffentlichungspflichtige Auskünfte der Rats- und Ausschussmitglieder nach der Ehrenordnung des Rates der Stadt Rhede sowie § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

III. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Name	**Vorname**	**Anschrift in Rhede**	**Beruf/ Arbeitgeber**	**Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 Aktiengesetz**	**Mitgliedschaften in Organen von rechtl. verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentl.-rechtl. oder privatrechtl. Form**	**Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien**
Beimdiek	Edelgard	Am Schloßpark 14	Pensionärin			Leitungsausschuss TV-Kita, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurth- Coesfeld-Borken
Böing	Antonius	Vard., Hoxfelder Str. 9	Kommunalbeamter/Kreis Borken			Vorsitzender Stadtsportverband Rhede
Borgers	Sebastian	Krechting, Starenweg 2	Schulleiter/Land NRW			
N. N.						
Freiherr van Hövell	Raphael	Vard., Im Kretier 11	Selbstständig/ Land- und Forstwirt			• Geschäftsführer Waldbauernverband NRW, Bezirksgruppe Borken • Beisitzer CDU-Ortsverband Vardingholt • Kirchenvorstandsmitglied Pfarrgemeinde St. Gudula
Frenk	Martin	Vard., Kopernikusstr. 8	Kommunalbeamter/ Kreis Wesel Nebenamtlich: Dozent/Referent in der politischen und Umweltbildung u.a. für die Konrad-Adenauer-Stiftung; Reiseleiter/Reiseführer			▪ stv. Vorsitzender NABU Kreisverband Borken ▪ Vorsitzender Arbeitskreis Natur und Umwelt Rhede ▪ Fachbeirat Naturfördergesellschaft Kreis Borken
Höyng	Luzia	Mühlenweg 27				▪ 1. Vorsitzende Seniorenbeirat Rhede ▪ Vorstandsmitglied, Eine-Welt-Gruppe Rhede e.V.

Janse	Cornelius	Oststr. 13	Pensionär			▪ Kassierer und Vorstandsmitglied Bürgerbusverein Rhede ▪ Kirchenvorstandsmitglied Pfarrgemeinde St. Gudula ▪ Mitglied im Cartiasrat des Caritasverbandes für das Dekanat Bocholt e. V.
Kaling	Rainer	Am Bach 16	Pensionär			Kirchenvorstandsmitglied Pfarrgemeinde St. Gudula
Nienhaus	Helmut	Am Prinzenbusch 33	Rentner			Vorstandsmitglied, Seniorenbeirat Rhede
Palm	Jürgen	Hoher Esch 45	Landestrainer/ Leichtatheltik-Verband NRW			
Steverding	Christel	Fontanestr. 8	Rentnerin			2. Stellvertreterin, Seniorenbeirat Rhede
Tielkes	Bernd	Barloer Str. 8	Rentner			1. Stv. Vorsitzender , Seniorenbeirat Rhede

Neben den o.g. Angaben besteht auch eine Auskunfts- und Bekanntmachungspflicht über bestehende Beraterverträge und zu Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen. Hierzu haben die Rats- und Ausschussmitglieder keine Angaben gemacht.

Rhede, 05.03.2018

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede B 5“ (Bereich des St. Vinzenz-Hospitals)

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Rhede beabsichtigt, den Bebauungsplan „Rhede B 5“ zu ändern. Ziel der Bauleitplanung ist es, dass das Klinikum Westmünsterland GmbH – St. Agnes-Hospital Bocholt-Rhede den Krankenhausstandort Rhede zukunftsgerichtet ausbauen kann. Zu diesem Zweck soll ein neues Gebäude errichtet werden, welches das bisherige Eingangsgebäude ersetzen und die Solitärgebäude der Tagesklinik und der Ergotherapie baulich an das Krankenhausgebäude anbinden kann. Im Zuge dieser Änderung soll das geplante Eingangsgebäude vier Vollgeschosse aufweisen und die Räumlichkeiten für eine allgemeinärztliche Gemeinschaftspraxis geschaffen werden. Da die bauliche Erweiterung auch einen Mehrbedarf an Stellplätzen mit sich bringt, soll daher die geplante Stellplatzsituation hinsichtlich ihrer räumlichen und immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen beleuchtet werden.

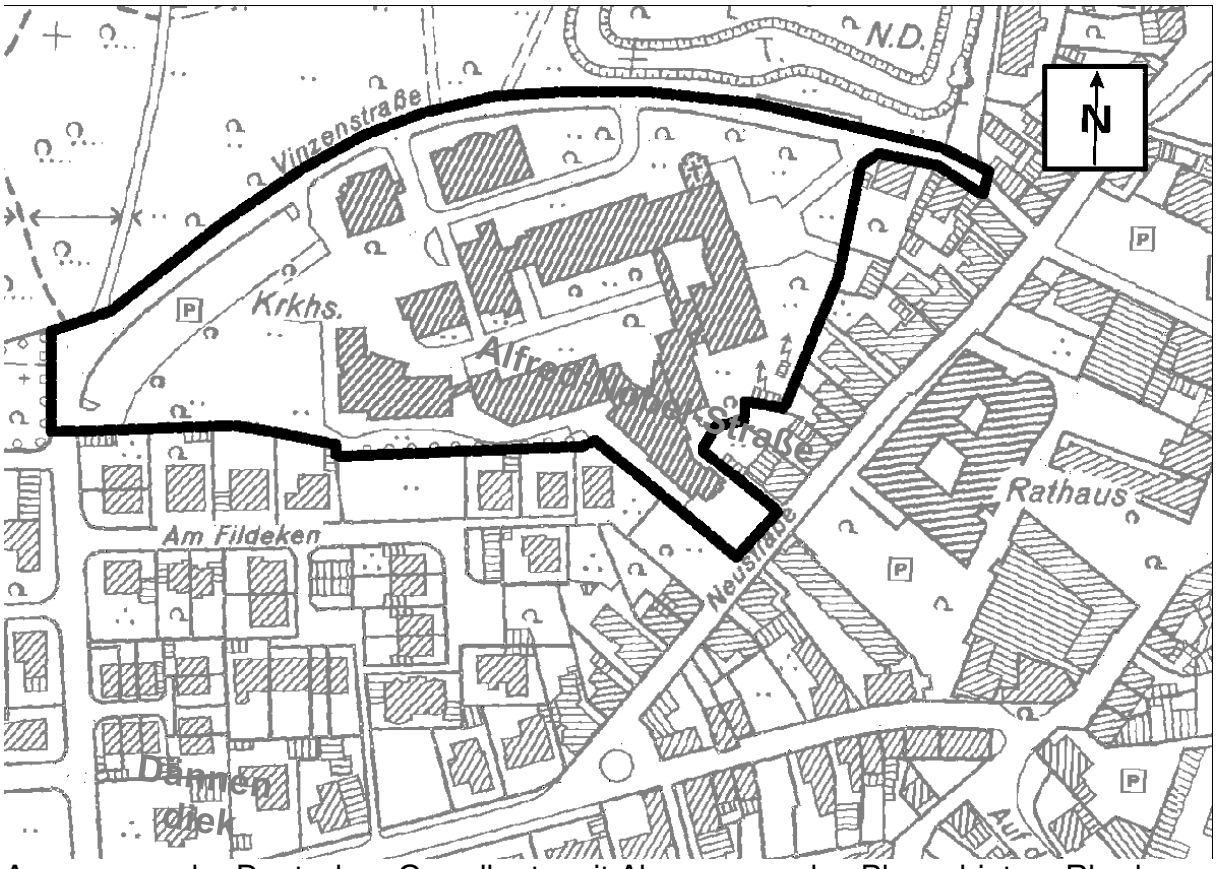

Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede B5, 1. Änderung“–unmaßstäblich-

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am

22.03.2018 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Zimmer 209 (Kleiner Sitzungssaal, 1. Obergeschoss)

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 05.03.2018

Bernsmann
Bürgermeister